



Flüchtlingsrat Berlin e.V.  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin  
Tel: (030) 22 47 63 11  
Fax: (030) 22 47 63 12  
buero@fluechtlingsrat-berlin.de  
[www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de)  
3. November 2020

### Update Stand 3. November 2020

## Wer bekommt den 300 € Corona-Kinderbonus?

Dieses Fachinfo als download:

<https://fluechtlingsrat-berlin.de/corona-kinderbonus>

Liebe Freundinnen und Freunde,

anbei erhaltet ihr unser **Fachinfo** zum Corona-Kinderbonus für Geflüchtete. Der Kinderbonus wird - anders als das Kindergeld – **nicht auf Sozialleistungen nach AsylbLG, SGB II, SGB VIII und SGB XII angerechnet**. Wer für mindestens einen Monat in 2020 Anspruch auf Kindergeld hat, erhält auch den Kinderbonus. Wir erläutern daher anbei auch die je nach Aufenthaltsstatus und Herkunftsland unterschiedlichen **Ansprüche Geflüchteter auf Kindergeld**. Wir freuen uns über Rückmeldungen, Hinweise und Erfahrungen mit der Beantragung des Kinderbonus.

Herzliche Grüße  
das Team des Flüchtlingsrat Berlin

### **Wer bekommt das Kindergeld?**

### **Wer bekommt den 300 € Corona-Kinderbonus?**

- a) 300 € Kinderbonus bei Kindergeldanspruch für mindestens einen Kalendermonat in 2020..... 2
- b) Keine Anrechnung des Kinderbonus auf Leistungen nach SGB II, SGB XII, SGB VIII und AsylbLG ..... 2
- c) Antragstellung und steuerliche Identifikationsnummern ..... 3
- d) Anspruchsvoraussetzungen für Nichtdeutsche ..... 3
- e) Kindergeld und Kinderbonus mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung - auch für Asylsuchende und Geduldete aus der Türkei..... 4
- f) Zusätzliche Voraussetzungen für Menschen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1, § 23a, § 25 Abs. 3 bis 5 ..... 4
- g) Kindergeld und Kinderbonus für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)..... 5
- h) Antragsfrist Kindergeld und Kinderbonus - Ansprüche rückwirkend noch möglich ..... 5
- i) Kindergeld und Kinderbonus rückwirkend für anerkannte Flüchtlinge ..... 6
- j) Ergänzungen Stand 3.11.2020: Antragstellung für neue Ansprüche, Jugendhilfe, Abkommensrecht 6

## a) 300 € Kinderbonus bei Kindergeldanspruch für mindestens einen Kalendermonat in 2020

Mit dem „Zweiten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise“ [https://media.offenegesetze.de/bgbl1/2020/bgbl1\\_2020\\_31.pdf#page=2](https://media.offenegesetze.de/bgbl1/2020/bgbl1_2020_31.pdf#page=2) wurden § 66 EStG und § 6 BKGG geändert.

Für jedes Kind mit Anspruch auf Kindergeld werden im September 2020 einmalig 200 € und im Oktober 2020 weitere 100 € gezahlt. Der Anspruch von 300 € besteht laut Gesetz auch für jedes Kind, für das in **mindestens einem** anderen **Kalendermonat in 2020** ein Kindergeldanspruch besteht. Der Anspruch besteht zB auch dann, wenn **ein Kind erst im Dezember 2020 geboren** wird, oder bereits im Februar 2020 **die Altersgrenze** für das Kindergeld **überschritten** hat, oder wenn man **im Dezember 2020 eine Flüchtlingsanerkennung** erhält.

Siehe auch [www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderbonus](http://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderbonus)

## b) Keine Anrechnung des Kinderbonus auf Leistungen nach SGB II, SGB XII, SGB VIII und AsylbLG

Das mit Artikel 11 des „Zweiten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise“ [https://media.offenegesetze.de/bgbl1/2020/bgbl1\\_2020\\_31.pdf#page=6](https://media.offenegesetze.de/bgbl1/2020/bgbl1_2020_31.pdf#page=6) geänderte „Gesetz zur Nichtanrechnung und Nichtberücksichtigung des Kinderbonus“ regelt, dass die nach EStG bzw. BKGG zu zahlenden Einmalbeträge *bei Sozialleistungen*, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, *nicht als Einkommen* zu berücksichtigen sind.

Der Kinderbonus wird somit – anders als das normale Kindergeld – insbesondere **nicht auf das Arbeitslosengeld (SGB II), die Sozialhilfe (SGB XII), die Jugendhilfe (SGB VIII) und die Leistungen nach dem AsylbLG angerechnet**. Es lohnt sich daher, das Kindergeld und damit auch den Kinderbonus zu beantragen, wenn man von Leistungen nach SGB II, SGB XII, SGB VIII oder AsylbLG lebt – soweit die zuständige Sozialbehörde dies nicht ohnehin im Rahmen der Mitwirkungspflicht verlangt.

Das AsylbLG ist zwar formal keine Sozialleistung nach dem SGB I. Es würde aber Sinn und Zweck des Kinderbonus widersprechen, ihn beim AsylbLG anzurechnen. Vgl. auch **Rundschreiben SenIAS Berlin SOZ Nr. 18/2020 zur Nichtanrechnung des Kinderbonus**

[www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2020\\_18-964846.php](http://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2020_18-964846.php)

*"Um ungerechtfertigt zu geringe Leistungen ... nach §§ 2 oder 3 AsylbLG in den Auszahlungsmonaten des Kinderbonus zu verhindern, wurde das erhöhte Kindergeld ... als gesonderte Leistung Kindergeldzuschuss Corona 09-10/2020" in OPEN/PROSOZ hinterlegt."*

Ebenso regelt es beispielsweise auch die **Hamburger Sozialbehörde**:

[www.hamburg.de/contentblob/13782240/5cf87c4c3afa3eaeb3637bf364230fa7/data/corona-sonderregelungen-bagsfi.pdf](http://www.hamburg.de/contentblob/13782240/5cf87c4c3afa3eaeb3637bf364230fa7/data/corona-sonderregelungen-bagsfi.pdf)

*"Auch Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG können in einigen Fällen Ansprüche auf Kindergeldzahlungen haben (z.B. **Duldungsinhaber nach § 60d** oder **aufgrund bestimmter Staatsangehörigkeiten**) ... Eine Anrechnung als Einkommen des Kinderbonus erfolgt nicht. Dies gilt sowohl für Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG, als auch für Leistungsempfänger nach § 3 AsylbLG."*

Der Kinderbonus darf auch nicht zum Ausgleich ggf. vom Sozialleistungsträger erhaltener **Sachleistungen z.B. für die Unterbringung** und/oder Betreuung usw. – etwa vom **Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten** oder vom **Jugendamt** – im Wege der "**Abzweigung**" einkassiert werden. Das würde dem Zweck des Kinderbonus zuwiderlaufen, der unmittelbar dem Kind zugute kommen und in der Wirtschaftskrise den Konsum fördern soll.

Dies hat der **Bundesfinanzhof** als oberstes für das Kindergeld zuständiges deutsches Gericht zum 100 € Kinderbonus in 2009, der seinerzeit gleichfalls zur Ankurbelung der Konjunktur ausgezahlt wurde und ebenso nach dem „*Gesetz zur Nichtanrechnung und Nichtberücksichtigung des Kinderbonus*“ anrechnungsfrei war, klargestellt (BFH 27.09.2012 – III R 2/11, <https://openjur.de/u/615883.html> )

### c) Antragstellung und steuerliche Identifikationsnummern

Um den Kinderbonus zu erhalten, muss man das Kindergeld bei der **Familienkasse** beantragen. Der Antrag ist auf unterschriebenem Formular **schriftlich per Post** zu stellen, da die Familienkassen wegen der Corona-Pandemie derzeit nicht geöffnet sind: [www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder](http://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder)

**Achtung: Die Angaben im Online-Antrag auf der Website der Bundesagentur für Arbeit sind irreführend!** Kindergeld kann – anders als es nach dem Formular den Anschein hat - **nicht nur für neugeborene Kinder** und auch **nicht nur für Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit oder der eines EU-Mitgliedstaates, Islands, Liechtensteins, Norwegens oder Schweiz** beantragt werden!!!

Antragsformulare und Merkblätter zum Kindergeld

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/downloads-kindergeld-kinderzuschlag>

Bei **Volljährigkeit** werden bis zur jeweiligen Altersgrenze – Ausnahme siehe oben unter a) - Kindergeld und Kinderbonus gezahlt, wenn das Kind eine Ausbildung betreibt oder arbeitsuchend gemeldet ist, vgl. Merkblatt Kindergeld [www.arbeitsagentur.de/datei/kg2-merkblattkindergeld\\_ba015394.pdf](http://www.arbeitsagentur.de/datei/kg2-merkblattkindergeld_ba015394.pdf)

Voraussetzung für den Kindergeldanspruch sind die **steuerliche Identifikationsnummern** (IdNr.) des Berechtigten und des Kindes. Eine steuerliche IdNr wird jeder Person, die in einem Melderegister in Deutschland erfasst ist, von Amts wegen zugeteilt. Das gilt auch für Kinder ab Geburt. Die Familienkassen können fehlende IdNr. auch verwaltungsintern ermitteln.

Auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern [www.bzst.de](http://www.bzst.de) kann man die steuerliche IdNr auch **selbst anfordern**, um sie ggf. später nachzureichen:

[www.bzst.de/DE/Privatpersonen/SteuerlicheIdentifikationsnummer/steuerlicheidentifikationsnummer\\_node.html](http://www.bzst.de/DE/Privatpersonen/SteuerlicheIdentifikationsnummer/steuerlicheidentifikationsnummer_node.html)

Da die Zusendung einige Wochen dauern kann, sollte man ggf. zur Fristwahrung den Kindergeldantrag auch ohne die Nummer stellen und dazu anmerken, dass man die Nummer nachreichen wird.

### d) Anspruchsvoraussetzungen für Nichtdeutsche

Der Kindergeldanspruch setzt in der Regel den **Besitz einer Aufenthaltserlaubnis**, einer **Niederlassungserlaubnis** oder eines Freizügigkeitsrecht als *Unionsbürger* voraus. Da Kindergeld und Kinderbonus ein Anspruch der Eltern sind, kommt es in der Regel auf den Aufenthaltsstatus des antragstellenden Elternteils an, nicht auf den Status des Kindes.

Dabei gelten jedoch **einige Besonderheiten**, die wir nachfolgend erläutern.

### **e) Kindergeld und Kinderbonus mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung - auch für Asylsuchende und Geduldete aus der Türkei**

Anspruch auf Kindergeld und Kinderbonus besteht **unabhängig vom Aufenthaltsstatus** – auch mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung - in folgenden Fällen auf Grundlage internationaler Abkommen (siehe auch Bundeszentralamt für Steuern, Dienstanweisung zum Kindergeld 2020, Abschnitte A 4.5 und A 4.6, [www.bzst.de/SharedDocs/Downloads/DE/FamKreform/DA-KG.pdf](http://www.bzst.de/SharedDocs/Downloads/DE/FamKreform/DA-KG.pdf)):

- **Staatsangehörige der Türkei** erhalten Kindergeld gemäß "*Vorläufigem Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit (VEA) vom 11.12.1953*" unabhängig davon, ob sie hier sozialversicherungspflichtig arbeiten, wenn sie seit **mindestens 6 Monaten in Deutschland leben**.
- Staatsangehörige **Serbiens, Kosovos, Montenegros** oder **Bosnien-Herzegowinas** können Kindergeld für jeden Monat beanspruchen, in dem Sie in Deutschland eine *versicherungspflichtige Arbeit* ausüben oder *Krankengeld* oder *Alg I* erhalten. Leben Ihre Kinder im Herkunftsland, erhalten Sie nur das deutlich geringere "*Abkommenskindergeld*".
- Staatsangehörige der **Türkei, Algeriens, Tunesiens** oder **Marokkos** können Kindergeld beanspruchen, wenn sie gegen mindestens eines der Risiken aus der Sozialversicherung für Arbeitnehmer versichert sind (z. B. der gesetzlichen Krankenversicherung oder gesetzlichen Unfallversicherung). Leben Ihre Kinder im Herkunftsland, erhalten Sie nur das deutlich geringere "*Abkommenskindergeld*".

Anspruch auf Kindergeld und Kinderbonus besteht seit 1.1.2020 auch mit einer **Beschäftigungsduldung**, nicht aber – außer den vorgenannten Fällen - mit einer Ausbildungsduldung.

### **f) Zusätzliche Voraussetzungen für Menschen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1, § 23a, § 25 Abs. 3 bis 5**

Ausländer mit **Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 4a oder 4b, Abs. 5 AufenthG** (= nationales Abschiebungsverbot, Unmöglichkeit der Ausreise, Opfer von Straftaten oder humanitäre Härtefälle), **§ 23a AufenthG** (=Härtefallkommission) oder **§ 23 Abs. 1 AufenthG wg. des Krieges** (=Landesaufnahmeprogramm Syrien und Irak) erhalten seit 1.3.2020 Kindergeld nur, wenn der anspruchsberechtigte Elternteil mindestens **15 Monate in Deutschland** lebt **oder** erlaubt **erwerbstätig** ist oder Elternzeit nach BEEG oder laufende Geldleistungen nach SGB III (zB Alg I oder BAB) bezieht. Für Zeiträume bis Februar 2020 waren die Voraussetzungen noch strenger, gefordert waren 36 Monate Aufenthalt in Deutschland *und* zudem eine erlaubte Erwerbstätigkeit.

Das Gesetz nennt keinen Mindestumfang der Erwerbstätigkeit. Für den Anspruch reicht es, dass eine der Voraussetzungen - 15 Monate Gesamtaufenthaltsdauer oder legale Erwerbstätigkeit oder SGB III Leistungen oder Elternzeit - erfüllt ist.

Siehe zu den weitgehend inhaltsgleichen **Neuregelungen** des Anspruchs von Ausländern auf **Kindergeld**, beim **Elterngeld** und beim **Unterhaltsvorschuss ab 1.3.2020** unser Fachinfo Januar 2020 [https://fluechtlingsrat-berlin.de/familienleistungen-neu\\_2020](https://fluechtlingsrat-berlin.de/familienleistungen-neu_2020) unseren Newsletter Februar 2020 [https://fluechtlingsrat-berlin.de/newsletter\\_fr\\_berlin\\_feb2020](https://fluechtlingsrat-berlin.de/newsletter_fr_berlin_feb2020) und zum Kindergeld auch Bundeszentralamt für Steuern, Familienleistungsausgleich - Einzelweisung zu § 62 Abs. 2 EStG v. 13.08.2020, Abschnitt III.2d, [www.bzst.de/SharedDocs/Downloads/DE/FamKreform/20200813\\_einzelweisung\\_zu\\_paragr\\_62\\_abs\\_2\\_estg.pdf](http://www.bzst.de/SharedDocs/Downloads/DE/FamKreform/20200813_einzelweisung_zu_paragr_62_abs_2_estg.pdf)

Die oben unter e) genannten Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 4a oder 4b, Abs. 5 AufenthG müssen die hier genannten zusätzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen.

### **g) Kindergeld und Kinderbonus für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)**

Kindergeld und Kinderbonus kann normalerweise ein das Kind betreuender Elternteil beanspruchen. Für den Anspruch kommt es dabei auf den **Aufenthaltsstatus des Elternteils** an, nicht auf den Status des Kindes.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge können aber auf Grundlage des § 1 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Kindergeld und Kinderbonus für sich selbst beanspruchen, wenn sie Vollwaisen sind oder den Aufenthaltsort beider Eltern nicht kennen. Dies ist ggf. durch entsprechende Dokumente oder eidesstattliche Versicherung nachzuweisen. Bundesweit zentral zuständig für diese Ansprüche ist die **Familienkasse in Nürnberg**. Nur in diesem Fall kommt es auf den Aufenthaltsstatus des Kindes an.

Die o.g. zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23a, 24, 25 Abs. 3-5 AufenthG gelten nicht für UMF. Sie erhalten also auch mit diesen Aufenthaltstiteln Kindergeld und Kinderbonus unabhängig von der Aufenthaltsdauer und einer Erwerbstätigkeit.

**Ist der Aufenthaltsort der Eltern im Ausland bekannt, besteht in der Regel kein Anspruch auf Kindergeld und Kinderbonus.** Lebt das Kind aber dauerhaft im Haushalt von Verwandten, wie z. B. Onkel, Tante, Stief-, Pflege- oder Großeltern, können diese ggf. Kindergeld und Kinderbonus beanspruchen, §§ 32 Abs. 1, 63 Abs. 1 EStG.

### **h) Antragsfrist Kindergeld und Kinderbonus - Ansprüche rückwirkend noch möglich**

Kindergeldansprüche nach EStG (der Normalfall) und nach BKGG (für UMF) können rückwirkend für maximal 6 Monate vor Antragstellung beansprucht werden (§ 70 EStG, § 5 BKGG). Der Corona-Kinderbonus für 2020 kann demnach **spätestens am 30.06.2021** rückwirkend noch beantragt werden. Wir empfehlen jedoch eine zeitnahe Antragstellung! Fehlende Unterlagen wie z.B. die steuerliche ID-Nr. sollte man ggf. nachreichen.

## **i) Kindergeld und Kinderbonus rückwirkend für anerkannte Flüchtlinge**

Anerkannte Flüchtlinge (mit Asylrecht oder Flüchtlingsschutz, jedoch nicht mit subsidiärem Schutz) haben nach Art. 2 VEA (*Vorläufiges Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit*) unabhängig davon, ob der Aufenthaltstitel bereits erteilt wurde, Anspruch auf Kindergeld und Kinderbonus, **wenn Sie seit mindestens sechs Monaten in Deutschland wohnen**. Der Anspruch gilt im Falle der Anerkennung **rückwirkend für die gesamte Dauer des Asylverfahrens**, mit Ausnahme der ersten 6 Monate des Aufenthaltes. Anerkannte Flüchtlinge können somit gemäß VEA ab dem 7. Monat nach Einreise das Kindergeld und Kinderbonus auch rückwirkend für die Asylverfahrensdauer beanspruchen. Dies gilt auch, wenn die Flüchtlingsanerkennung erst nach 2020 erfolgt, siehe unten Punkt j).

## **j) Ergänzungen Stand 03.11.2020: Antragstellung, Jugendhilfe, Abkommensrecht**

### **1. Antragstellung**

Normalerweise bekommt man den Kinderbonus **automatisch**, wenn man auch Kindergeld erhält. Der Bonus muss dann nicht extra beantragt werden. Allerdings muss in vielen Fällen - spätestens am 30.6.2021 - **von Geflüchteten das Kindergeld erst noch beantragt** werden, um auch den Bonus zu erhalten. Das gilt für folgende Fallkonstellationen:

- Man bekam bisher kein Kindergeld, kann aber ausnahmsweise als **Asylbewerber** oder **Geduldeter** Kindergeld nach **Abkommensrecht** beanspruchen, zB als türkischer Staatsangehöriger, siehe oben Punkt **e**).
- Man bekam bisher kein Kindergeld, weil man eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a, 25 Abs. 3, 25 Abs. 5 oder § 23 Abs. 1 besitzt, und kann Kindergeld nach Abkommensrecht beanspruchen, siehe oben Punkt **e**).
- Man bekam bisher kein Kindergeld, weil man eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 23a, 25 Abs. 3, 25 Abs. 5 oder 23 Abs. 1 besitzt**, und kann seit 1.3.2020 Kindergeld beanspruchen nach dem neuen § 62 EStG bzw. § 1 BKGG, weil man seit mind. 15 Monaten hier lebt oder eine Erwerbsarbeit ausübt, siehe oben Punkt **f**).
- Man bekam bisher kein Kindergeld, hat aber **spätestens am 30.06.2021** seine **Flüchtlingsanerkennung** erhalten. Man kann dann rückwirkend Kindergeld und Kinderbonus beanspruchen, siehe oben Punkt **i**).
- **Auch bei Flüchtlingsanerkennung nach 30.06.2021** kann rückwirkend noch ein Anspruch auf den Kinderbonus bestehen. Um sich den zu sichern, muss man allerdings schon während des Asylverfahrens einen Kindergeldantrag stellen, wegen der 6-Monatsfrist für rückwirkende Kindergeldanträge spätestens am 30. Juni 2021. Dieser Antrag wird – wenn kein Fall nach Abkommensrecht vorliegt - abgelehnt. Gegen die Ablehnung muss man Einspruch einlegen und mit Verweis auf anhängige BVerfG-Entscheidungen zum Kindergeld für Ausländer [www.iww.de/pistb/steuerrecht-aktuell/kindergeld-kindergeld-fuer-im-inland-lebende-auslaender-fg-ruft-das-bverfg-an-f76546](http://www.iww.de/pistb/steuerrecht-aktuell/kindergeld-kindergeld-fuer-im-inland-lebende-auslaender-fg-ruft-das-bverfg-an-f76546) das *Ruhen des Verfahrens* beantragen. Wenn dann die Flüchtlingsanerkennung kommt, beantragt man das Ende der Verfahrensrufe und sichert sich so den Anspruch auf rückwirkendes Kindergeld und damit auch auf den Kinderbonus.

Da die Sozialleistungsträger über diese Spezialregelungen meist keinen Überblick haben, verlangen sie – anders als das Jobcenter bei anerkannten Flüchtlingen – oft keine Antragstellung.

### **2. Antragstellung in Jugendhilfeeinrichtungen**

Lebt man in einer Jugendhilfeeinrichtung, bekommt man kein Kindergeld, weil in solchen Fällen dem **Träger** der Einrichtung das Kindergeld zusteht. Der Träger muss aber nach unserer Rechtsauffassung den Kinderbonus – anders als das Kindergeld – an den Jugendlichen bzw. das Kind auszahlen, weil der

Kinderbonus anders als das Kindergeld nach dem *Gesetz zur Nichtanrechnung und Nichtberücksichtigung des Kinderbonus* nicht auf Sozialleistungen wie die hier für Unterkunft und Versorgung gewährte Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII angerechnet werden darf. Das Einbehalten durch den Träger würde laut o.g. Urteil des BFH dem Sinn und Zweck des Kinderbonus widersprechen. Siehe dazu ausführlich oben Punkt **b**).

- Von daher ist in diesem Fall ein **Antrag ans Jugendamt** auf **Auszahlung des Kinderbonus** an das Kind/den Jugendlichen zu empfehlen, unter Verweis auf den Zweck des Bonus, das Gesetz nur Nichtanrechnung, das o.g. Urteil des BFH und zB die Argumentation im oben unter **b**) genannten Rundschreiben aus Hamburg. Voraussetzung ist allerdings, dass das Kind den Aufenthaltsort beider Eltern nicht kennt oder Vollwaise ist, siehe oben Punkt **g**).

### 3. Antragstellung nach VEA für türkische Staatsangehörige und nach Abkommensrecht

Asylbewerber und Geduldete, die türkische Staatsangehörige sind und hier seit mindesten sechs Monaten leben, können Kindergeld nach Abkommensrecht beanspruchen, auch wenn sie nicht erwerbstätig sind (VEA, siehe oben Punkt **e**).

Nun gibt es Familienkassen die meinen, der Anspruch nach VEA und nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen für Arbeitnehmer gelte zwar für das Kindergeld, nicht aber für den Kinderbonus.

Das halten wir für falsch. Denn nach § 66 EStG bzw. nach § 6BKGG wird der Kinderbonus ausgezahlt, **wenn für das Kind "ein Anspruch auf Kindergeld" besteht** – unabhängig davon, worauf dieser Anspruch beruht, und ob sich der Anspruch direkt aus § 62 EStG ergibt oder aufgrund eines zwischenstaatlichen Abkommens. Nach dem VEA besteht im Übrigen ein Anspruch auf Gleichbehandlung bei den "Familienbeihilfen". Hierzu zählt auch der Kinderbonus.

Dazu die Weisung des Bundeszentralamts für Steuern v. 6.08.2020 - St II 2 –S 2474-PB/20/00001 - [www.bzst.de/SharedDocs/Downloads/DE/FamKreform/20200806\\_einzelweisung\\_familienleistungsausgleich\\_kinderbonus.pdf](http://www.bzst.de/SharedDocs/Downloads/DE/FamKreform/20200806_einzelweisung_familienleistungsausgleich_kinderbonus.pdf) :

*"In Fällen, in denen der Kindergeldanspruch aufgrund einer zwischen-staatlichen Vereinbarung oder eines Abkommens über Soziale Sicherheit besteht (vgl. A 4.6 DA-KG) und sich die Höhe des Kindergeldes nach dem Abkommen (sog. "Abkommenskindergeld") und nicht nach § 66 EStG richtet, besteht kein Anspruch auf den Kinderbonus."*

Die Weisung des BZSt schließt den Bonus somit in VEA-Fällen und in Fällen zwischenstaatlicher Vereinbarungen für Arbeitnehmer nur in solchen Fällen aus, wenn "sich die Höhe des Kindergeldes nach dem Abkommen (sog. "Abkommenskindergeld") .... richtet". Das betrifft also nur das - betragsmäßig sehr geringe - Kindergeld für im Nicht-EU-Herkunftsland lebende Kinder. **Lebt das Kind hier**, richtet sich die Höhe des Kindergeldes nach § 62 EStG und die Einschränkung nach der Weisung des BZSt greift nicht.

---

Dieses Fachinfo ist kofinanziert aus Mitteln der UNO Flüchtlingshilfe und des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds AMIF der Europäischen Union

